

# **S a t z u n g**

## **über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde 66798 Wallerfangen**

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG–, in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsblatt S. 172) , i.V.m. den §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes, in der Fassung vom 15.10.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2393) , sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist , der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), i.d. Fassung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2393);

hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen durch Beschluss vom 16. Februar 2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Gemeinde Wallerfangen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes und die im § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen und Plätze, zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, der Erlaubnis durch die Gemeinde Wallerfangen. Die Benutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Verkehrsflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt ( § 22 Saarländisches Straßengesetz).

### **§ 4**

#### **Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Bei der Erteilung auf Widerruf kann sich die Erlaubnis auf gewisse Zeiträume des Jahres beschränken. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Eine erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

2. Eine erteilte Erlaubnis bzw. eine Erlaubnisbefreiung wird widerrufen, wenn der Verantwortliche der Sondernutzung die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Plätzen, trotz Ordnungsruf missachtet. Ebenso, wenn der schriftliche und bildliche Inhalt der Sondernutzung offen und erkennbar gegen die Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstößt. In diesem Falle wird der Gegenstand der Sondernutzung auf Kosten des Verantwortlichen unverzüglich entfernt.

## **§ 5**

### **Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind, mit Angaben über Art, Menge und Dauer der Sondernutzung, sowie Benennung des Verantwortlichen mit ladefähiger Anschrift, bei der Gemeinde Wallerfangen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Vom Erlaubnisantrag befreit sind:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen.
6. § 4 Nr. 2 der Satzung findet auch Anwendung auf Berechtigte dieser Bestimmung.

## **§ 7**

### **Einschränkungen bei erlaubnisfreier Sondernutzung**

Erlaubnisfreie Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, Belange des Straßenbaus oder sonstige öffentliche Interessen dies erfordern.

## **§ 8**

### **Auflagen zu Plakaten, Tafeln, Banner, Fahnen und artgleichen Werbemitteln**

1. Die Ansichtsfläche von Plakaten/Tafeln darf 1 Quadratmeter nicht übersteigen. Darüber hinaus bedarf die Erlaubnis einer vorherigen technischen Baugenehmigung. Maximal sind 30 Plakate/Tafeln pro Veranstaltung innerhalb der Gemeinde zulässig. Längstens ist diese Sondernutzung für 4 Wochen möglich, danach ist die Werbung vom Erlaubnisnehmer restlos zu entfernen.
2. Straßenüberspannende Banner dürfen eine maximale Werbefläche von 5 Meter in der Breite und 1 Meter in der Höhe aufweisen. Fahnen dürfen eine maximale Werbefläche von 5 Quadratmeter aufweisen. Maximal sind 3 Banner bzw. 4 Fahnen pro Veranstaltung innerhalb eines Gemeinde- Ortsteiles zulässig. Längstens ist diese Sondernutzung für 2 Wochen möglich, danach ist die Werbung vom Erlaubnisnehmer restlos zu entfernen. In einem bereits genehmigten Zeitraum ist eine weitere Banner-/Fahnenwerbung in dem selben Ortsteil nicht zulässig.

3. Die in § 8 benannten Werbemittel dürfen nicht an Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von 5m vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, angebracht werden. Dies gilt ebenso im Bereich von Verkehrskreiseln, Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Stromkästen, Bäumen, Baumschutzpfählen, begrünten Masten sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen. Die Außenkante der Plakate muss mind. 50 cm Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg haben. Ragen Plakate quer in Fuß- und Radwege, sind diese mindestens 2,50 Meter über der Wegung anzubringen. Banner sind mindestens 5 Meter über der Wegung anzubringen. Plakatständer, Banner und Fahnen sind standsicher und windsicher aufzustellen.

## **§ 9**

### **Märkte**

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen-, Monats- und Jahrmärkte) sowie für Volksfeste findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 10**

### **Gebühren**

1. Für nach dem Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht, in dieser Satzung geregelte erlaubnispflichtige Sondernutzungen, werden Gebühren nach Maßgabe eines Gebührentarifs erhoben. Dabei wird jede angefangene Flächeneinheit als volle Einheit gerechnet. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die im Gebührentarif nicht erfassten Sondernutzungen wird eine den Sätzen des Gebührentarifs adäquate Gebühr erhoben.

## **§ 11**

### **Gebührenbefreiung**

1. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird, ist gebührenfrei.
2. Für nichtkommerzielle Sondernutzungen, die religiösen und/oder karitativen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für eingetragene, gemeindliche Vereine keine Gebühren erhoben.  
Zur Wahlwerbung politischer Parteien, längstens 6 Wochen vor der entsprechenden Wahl, werden für die Plakatierungen keine Gebühren erhoben.  
Diese Befreiung gilt nur, für in Deutschland zugelassene Organisationen, Einrichtungen, Parteien und Vereine.
3. Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände) kann, insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen, von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind im Voraus zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis

2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis, für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 10. Januar.

#### **§ 14**

##### **Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder von einer auf Widerruf gewährten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Wallerfangen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 15**

##### **Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht**

Gegen die Gebührenforderung der Gemeinde Wallerfangen kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

#### **§ 16**

##### **Kostenersatz**

Entstehen durch Sondernutzung Schäden an Straßen oder Plätzen, so haftet für deren Beseitigung der Erlaubnisnehmer. Hat die Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzliche Leistungen zu erbringen, sind die Kosten vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

#### **§ 17**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 61 Saarländisches Straßengesetz und 8 Abs. 7 a Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

#### **§ 18**

##### **Zwangmaßnahmen und Beitreibung**

1. Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung findet § 13 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) Anwendung.
2. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

#### **§ 19**

##### **Rechtsmittel**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d. jeweils gültigen Fassung zu.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallerfangen, den 24. Februar 2017

Günter Zahn  
Der Bürgermeister



**Gebührentarife entsprechend § 10 Nr. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde 66798 Wallerfangen**

---

<b>Nr.:</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Einheiten / Zeitraum</b>	<b>Betrag €</b>
01	Litfaßsäule bzw. Uhrensäule	1 / Jahr	100,00
02	Werbetafeln bzw. Plakate einseitig/kommerziell	1 / 1 Woche	0,50
03	Werbetafeln bzw. Plakate zweiseitig/kommerziell	1 / 1 Woche	0,70
04	Werbetafeln bzw. Plakate 3-D/kommerziell	1 / 1 Woche	1,00
05	Werbetafeln bzw. Plakate einseitig/nicht komm.	1 / 1 Woche	0,25
06	Werbetafeln bzw. Plakate zweiseitig/nicht komm.	1 / 1 Woche	0,35
07	Werbetafeln bzw. Plakate 3-D/nicht kommerziell	1 / 1 Woche	0,50
08	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 02 – 04		20,00
09	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 05 – 07		10,00
10	Banner bzw. Fahne kommerziell	1 / 2 Wochen	20,00
11	Banner bzw. Fahne nicht kommerziell	1 / 2 Wochen	10,00
12	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 10		20,00
13	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 11		10,00
14	Automaten, Auslagekästen, Verkaufs- /Infotische	je m2 / Tag	0,50
15	Automaten, Auslagekästen, Verkaufs- /Infotische	je m2 / Woche	1,00
16	Automaten, Auslagekästen, Verkaufs- /Infotische	je m2 / Monat	4,00
17	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 14 – 16		10,00
18	Verkaufsstände, Kioske, mobile Verkaufsanlagen	je m2 / Tag	0,75
19	Verkaufsstände, Kioske, mobile Verkaufsanlagen	je m2 / Woche	1,50
20	Verkaufsstände, Kioske, mobile Verkaufsanlagen	je m2 / Monat	6,00
21	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 18 – 20		10,00

22	Verkaufsstände, Kioske, mobile Verkaufsanlagen	bis 12 m2 / Jahr	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An allen Tagen des Jahres möglich, an einem festgelegten Standort;</li> <li>- Die Gebühren werden spitz (Tag-genau) berechnet, es wird zum abgeschlossenen Jahr eine Gesamtabrechnung erstellt;</li> <li>- Vom Antragsteller ist eine Jahres-Vorauszahlung von 600,00 € zu leisten, diese kann auch in 2 Raten a 300,00 € erfolgen;</li> <li>- Die Beträge verstehen sich ohne Nebenkosten (Wasser / Strom u.ä.);</li> </ul>		
		Gebühren pro Tag der Sondernutzung	13,00
23	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 22		20,00
24	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden:		
	a) bis zu 20 m2 Verkehrsfläche	Tag	1,00
	b) bis zu 20 m2 Verkehrsfläche	Woche	4,00
	c) bis zu 20 m2 Verkehrsfläche	1 Monat	15,00
	d) bis zu 20 m2 Verkehrsfläche	3 Monate	40,00
	e) bis zu 20 m2 Verkehrsfläche	6 Monate	80,00
	f) bis zu 40 m2 Verkehrsfläche	Tag	2,00
	g) bis zu 40 m2 Verkehrsfläche	Woche	8,00
	h) bis zu 40 m2 Verkehrsfläche	1 Monat	30,00
	i) bis zu 40 m2 Verkehrsfläche	3 Monate	80,00
	j) bis zu 40 m2 Verkehrsfläche	6 Monate	160,00
	Darüber hinausgehende Flächen werden pro angefangene 10 m2 berechnet mit:		
		Tag	0,50
		Woche	2,00
		1 Monat	8,00
		3 Monate	20,00
		6 Monate	40,00
25	Einmalige Grundgebühr pro Antrag zu Nr. 24	bis zu einer Woche	10,00
		bis zu 6 Monaten	20,00
26	Container für Bekleidung und ähnliche Zwecke, in der üblichen Größe bis max. 3 Quadratmeter Stellfläche und max. 2 Meter hoch; Zeitraum bis zu:		
		1 Monat	40,00
		3 Monate	100,00
		6 Monate	180,00
		12 Monate	300,00
27	Infostände politischer Parteien	Tag	15,00